

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GEHO - Fenster und Bauelemente GmbH

I. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende anerkannt und entfalten auch dann keine Rechtswirksamkeit, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.
Oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht bei Ausführung von Bauleistungen gelten ergänzend die Regelung der VOB/B und VOB/C.
Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen für alle erteilten Aufträge, ebenfalls für vom Auftraggeber erteilte Folgeaufträge, auch soweit diese ohne ausdrücklichen Hinweis zunächst mündlich, telefonisch oder fernschriftlich erteilt werden sollten.
Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angebotsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnung, Maße und dergleichen sind nur maßgeblich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Der Auftrag wird für uns verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragserfüllung. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Falls schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen Maßberechnungen ausschließlich nach den effektiven Maßen und nicht nach den Angebotsmaßen. Das Mindestmaß für alle Rollläden beträgt 1m², Mehrleistungen, die nach Absprache mit dem Bauherrn erbracht werden, verändern den Einheits- bzw. Festpreis.
5. Bei allen Aufträgen, auch bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monaten nach Vertragsabschluß erfolgt, sind wir berechtigt, die Steigerung der Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung den Besteller nach billigem Ermessen weiterzugeben, soweit die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung nicht erheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betriebe eines Handelsgewerbes, gilt statt 4-Monats-Frist eine 4-Wochen-Frist.

II. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind nach 20 Tagen fällig. Wir gewähren 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen.
Bei Lohnarbeiten sind alle Rechnungen sofort netto ohne jeden Abzug zahlbar.
2. Wir sind berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.

3. Nach Fälligkeit berechnen wir 5% Fälligkeitszinsen.
4. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8% Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt.
6. Kommt ein Besteller in Zahlungsverzug oder wird ein Scheck/Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offene Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort zur Zahlung fällig. Wir sind darüber hinaus berechtigt, in Ausübung der uns zustehenden Zurückbehaltungsrechte sämtliche Lieferungen sofort zu unterbrechen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit einer Kündigungsandrohung, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
7. Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

III. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Parteien über die Bedingungen des Geschäfts einig sind und eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt bzw. wir mit der Vertragserfüllung begonnen haben. Falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich bestätigt wurde, gilt die angegebene Lieferzeit annähernd. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Bestellungen einschließlich Montage begonnen worden ist.
2. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag e berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung angekündigt hat, dass er die Abnahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
3. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft. Etwaige Schadenersatzansprüche sind, begrenzt auf die Höhe von 0,5%, für jede volle Woche der Verspätung höchstens 6% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte.
4. Höhere Gewalt und Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen, Streik u. a.), die die termingerechte Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben, oder wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten und diese Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitgeteilt haben. Schadenersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

5. Im Fall eines Annahmeverzuges des Bestellers können wir die weitere Lieferung verweigern und/oder Ersatz des Schadens verlangen.
6. Stellen wir den Versand auf Wunsch des Bestellers zurück, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Bruttoberechnungsbetrages monatlich berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

IV. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach der Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthält und die sonstige Gewährleistungsansprüche jedweder Art ausschließt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit dem Lieferdatum, spätestens jedoch mit der Endabnahme. Bei Aufträgen einschließlich Montage beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme.
3. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs- und Rügepflichten gemäß §§ 337, 378 HGB hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger Lieferung oder Falschlieferung unverzüglich nach Empfang der Ware, jedenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung und bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach Wahl zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
4. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von uns zu vertretenden Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadensersatzansprüche für mittelbare und Folgeschäden, gleich welchen Rechtsgrundes, sei es aus Vertrag oder Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt des weiteren nicht für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

V. Sonstige Haftung, Begrenzung und Ausschluss

1. Außer den vorstehenden geregelten Verzugs- und Gewährleistungsansprüchen trifft uns keine Haftung, insbesondere sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt des weiteren nicht für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen und grobfahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.
3. Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht in den Fällen, in denen wir Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben und zwar dann, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Verarbeitungen und Umbildungen erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne jedwede Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, gilt als vereinbart, dass unser (mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
2. Der Besteller ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) zu benutzen. Unzulässig ist die Veräußerung des Liefergegenstandes, wenn sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet. Unzulässig ist jede Art von Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Die aus einem etwaigem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt zum Zwecke der Sicherung vollumfänglich an uns ab. Gleiches gilt für etwaige Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritten.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, verpflichtet sich der Besteller, auf unser Eigentum hinzuweisen und diesen noch am gleichen Tage zu benachrichtigen.
4. Vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere auch im Falle von Zahlungsverzug, berechtigt uns, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme wie auch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
5. Wir verpflichten uns zur Freigabe der Sicherung insoweit, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung mehr als 20 % übersteigt.

VII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingung und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.